



GZ 2020/1/1b

<p>Bank für Tirol und Vorarlberg AG Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG – Neue Fristsetzung iZm COVID-19</p>

Am 06. März 2020 wurde die Einleitung des Verfahrens GZ 2020/1/1b durch die Übernahmekommission im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Darin wurden Beteiligungspapierinhaber der Bank für Tirol und Vorarlberg AG auf die Möglichkeit hingewiesen, sich unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab der genannten Veröffentlichung dem Verfahren anzuschließen. (Siehe Veröffentlichung im Wiener Amtsblatt vom 06. März 2020)

Gemäß § 1 Abs 1 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Art. 16 BGBl. I 2020/16) werden alle Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes (22. März 2020) noch nicht abgelaufen sind, bis zum 30. April 2020 unterbrochen und beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Gemäß § 1 *leg cit* beginnt damit die Frist von einem Monat für eine mögliche Beteiligung am Verfahren mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Übernahmekommission